

Abgesetzt wegen *blodigkeit* – Geisteskrankheit als Legitimationsstrategie für erzwungene Herrscherwechsel am Beispiel Markgraf Christophs I. von Baden

Von

Susan Richter

Nach jahrelanger Auseinandersetzung um Erbfolge und Landesteilung hatten drei der Söhne des Markgrafen Christoph I. (1453–1527) von Baden im Jahr 1515 erreicht, dass ihr Vater und regierender Landesherr für vier Jahre befristet die Regierungsgeschäfte niederlegte und zweien seiner Söhne temporär einen Großteil der Herrschaftsrechte übertrug¹. Im darauffolgenden Jahr (1516) entthob Kaiser Maximilian I. den alten Reichsfürsten wegen *blodigkeit sins libs und ander ungefelle an siner vernunft und schicklichkeit* jedoch gänzlich seiner herrscherlichen Rechte und seiner Macht. Markgraf Christoph I. wurde – so ist es bis heute in der Geschichtsschreibung fest verankert – wegen Geisteskrankheit faktisch abgesetzt².

Es handelte sich dabei keinesfalls um einen Einzelfall, denn im gleichen Jahr war auch Markgraf Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach (1460–1536) von seinen Söhnen zu einer Abdankung gezwungen und im Anschluss als wahnsinnig bezeichnet worden. Aus dem Jahr 1504 ist die Absetzung Herzog Eberhards II. von Württemberg (1496–1504) aus ähnlichen Gründen bekannt³.

1 Es handelte sich um die Prinzen Bernhard (1474–1536), Philipp (1478–1533) und Ernst (1482–1553) von Baden.

2 Zur Differenzierung der Begriffe „Absetzung“ und „Abdankung“ vgl. Susan RICHTER / Dirk DIRBACH, Einleitung, in: DIES. / (Hg.), Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit. Köln/Weimar/Wien 2010. S. 8–21. Hier S. 18 f. Ich danke meiner studentischen Hilfskraft Michael ROTH für zahlreiche Recherchen sowie Uwe PIRL für anregende Diskussionen und juristische Hinweise.

3 Die Fälle skizziert Erik H. MIDELFORT, Verrückte Hoheit. Wahn und Kummer in deutschen Herrscherhäusern, Stuttgart 1996, S. 55–67. Vgl. auch mit knappen Fallskizzen DERS., Geistesranke Fürsten im 16. Jahrhundert: Von der Absetzung zur Behandlung, in: Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert-Bosch-Stiftung 7 (1988) S. 25–40.

Auffällig ist, dass innerhalb von etwa zehn Jahren drei Reichsfürsten vom Wahnsinn befallen sein sollten und dieser Zustand in jedem Fall einen frühzeitigen Herrscherwechsel bewirkte. Es drängt sich deshalb die Frage auf, inwieweit die (angebliche) Geisteskrankheit als juristische Legitimation zur Amtsenthebung bzw. Absetzung eines regierenden Reichsfürsten herangezogen wurde und ob damit eine Strategie zur Durchsetzung von politischen, dynastischen oder Einzelinteressen der Nachfolger verbunden war.

Schon Erik H. Midelfort hatte 1994 in seinem Band über „Mad Princes of Renaissance Germany“ die Frage gestellt: „Könnte es nicht sein, daß man einfach nur einen lästigen Vater oder Onkel loswerden wollte, wenn man ihm Wahnsinn attestierte?“⁴ Doch die Antwort war er in seinen medizinhistorischen und kulturwissenschaftlichen Studien zu geisteskranken Fürsten schuldig geblieben. Werner Troßbach diskutierte hingegen den „Mißbrauch der Psychiatrie“ für politische Zwecke im 18. Jahrhundert, um reichsrechtlich unzulässige Absetzungsverfahren zu umgehen. Im Artikel 8, § 2 des Westfälischen Friedensvertrages war festgelegt worden, dass den Fürsten die Ausübung ihrer Macht nicht genommen werden könne, außer durch das Zusammenwirken sämtlicher Stände auf einem freien Reichstag⁵. Vor dem Westfälischen Frieden besaß der Kaiser nur beim Achttatbestand der Rebellion gegen das Reich das Recht, die Reichsacht zu verhängen. Dies war seit der Wahlkapitulation Karls V. an eine Achteklärung und einen Prozess gebunden, in einigen Fällen mit einer Amtsenthebung und dem Exil des Geächteten einherging. Seit der Wahlkapitulation Karls VI. war die Reichsacht dann an die Zustimmung der Reichstände gebunden⁶. Nach 1648 wurden allerdings auch ohne Achteverfahren und entgegen der Bestimmung des Westfälischen Friedens durch Beschlüsse des Reichshofrates bzw. des Reichskammergerichtes nach langen Prüfungsphasen und Verhandlungen einige Fürsten aus politischen und moralischen Gründen abgesetzt und die Territorien auf Bestreben der fürstlichen Verwandten und ständischer Gruppen unter die Vormundschaft der Reichsgerichte gestellt⁷.

Derartige Absetzungsverfahren sind für das 16. Jahrhundert jedoch nicht nachzuweisen, obwohl das Reichskammergericht bereits seit 1495⁸ existierte und seit 1497 der Hofrat als Vorgänger des Reichshofrates die Erledigung „aller und jeglicher Händel, Sachen und Geschäften“, die im Reich und in den Erblan-

4 MIDELFORT (wie Anm. 3) S. 41.

5 Vgl. Werner TROSSBACH, Fürstenabsetzungen im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 13 (1986) S. 425–454, hier S. 442.

6 Ebd. S. 427.

7 Ebd. S. 454.

8 Jost HAUSMANN, Die wechselnden Residenzen des Reichskammergerichts bis Speyer, in: Bernhard Distelkamp (Hg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 145–160.

den anfielen, erledigte⁹. Scheuten Parteien die langwierigen Prozesse oder fehlte es möglicherweise der an einer Absetzung des regierenden Fürsten interessierten Partei an der eindeutigen rechtlichen Handhabe, die eng mit dem ebenso eindeutigen Verlust der Herrschaftslegitimation des amtierenden Fürsten verbunden war? Wurde möglicherweise deshalb der Ausweg über die (angebliche) Geisteskrankheit des Fürsten gewählt, um dessen Absetzung zu legitimieren?

Die Legitimation eines Reichsfürsten wie die des Markgrafen von Baden basierte im frühen 16. Jahrhundert vor allem auf seinem Lehen und der personalen Autorität gegenüber seiner Familie, seines Hofes, den Ständen sowie der sonstigen Bevölkerung seiner territorialen Besitzungen. Legitimationskrisen entstanden dann, wenn ein Herrscher als Person die erwartete Leistung für die Beherrschten nicht mehr erbrachte. Nach der noch immer gängigen spätmittelalterlichen Herrschaftsauffassung bestanden diese in der fürstlichen Schuldigkeit (*suum cuique*) und Billigkeit (*aequitas*). Schuldigkeit und Billigkeit bzw. Gerechtigkeit basierten nicht zuletzt auf der Achtung alten Herkommens, etablierter Gewohnheiten und Freiheiten. Veränderungen oder Neuerungen galten als inakzeptabel, wenn sie nicht der Wiederherstellung eines alten, richtigen Zustandes dienten¹⁰.

Das beginnende 16. Jahrhundert ist jedoch von Veränderungen innerhalb der aufstrebenden hochadeligen und fürstlichen Familien geprägt: Es galt, die wachsenden Ansprüche der Doppelrolle des öffentlichen fürstlichen Amtes und der des alten Familienoberhauptes mit den neuen Anforderungen der notwendigen Formierung und Funktionalisierung der eigenen Dynastie zu verbinden. Insbesondere der Verzicht auf freies Handeln und die Durchsetzung individueller Interessen standen neuerdings einer höheren Loyalität und geforderten Selbstverpflichtung für die Dynastie gegenüber. Dies führte zum Konflikt mit alten Rechten und altem Herkommen und stellte die Frage nach der Legitimation des Oberhauptes für seine Ziele und sein Handeln. Die oftmals noch personengebundene Legitimität von Herrschaft brachte deshalb die Notwendigkeit ständig neuer Entscheidungsprozesse und damit eine permanente Formulierung von Anerkennungsgründen und Fügsamkeitsmotiven mit sich. Waren die Handlungen oder Ziele des Fürsten nicht mehr von der alten Billigkeit oder Schuldigkeit bestimmt und fanden seine Neuerungen keinen Konsens, wurde dem Herrscher die Anerkennung bzw. Treue der relevanten Gruppen und der Familie

9 Ulrich EISENHARDT, Der Reichshofrat als kombiniertes Rechtssprechungs- und Regierungsorgan, in: Jost HAUSMANN / Thomas KRAUSE (Hg.), „Zur Erhaltung guter Ordnung“. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 245–267, hier S. 249.

10 Zu altem Herkommen und Gewohnheit vgl. Fritz KERN, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 120 (1919) S. 1–79, hier S. 11–16.

entzogen und seine Position deutlich geschwächt¹¹. Im äußersten Fall mündeten die *Versäumnisse* des regierenden Fürsten in eine Aufkündigung des Gehorsams durch politische Kräfte wie die Mitglieder der fürstlichen Familie, die Stände oder die höhere Beamtenschaft. Eine Absetzung kam jedoch nach den Vorstellungen Thomas von Aquins ethisch nur in Frage, wenn den *virtutes cardinales* eines Fürsten (*prudentia, fortitudo, temperantia et iustitia*) die aus Fehlleistungen des menschlichen Geistes hervorgehenden Laster *ex ira: ignorantia, indecens factio* [...], *ex superbia: oppressio proximi* [...], *ex avaritia: perjuria, fraudes et homicidia, ira generat: contumelia, iniustitia* [...] nachgewiesen werden konnten¹². Der Fürst war in diesem Fall ungeeignet und unwürdig, seine Stellung in der Ordnung der Welt auszufüllen¹³. Der Nachweis untugendsamen und ungerechten Verhaltens gelang in der Regel leicht, es fehlte aber eine wirksame rechtliche Basis zur Amtsenthebung.

Der Schlüssel zur Lösung lag somit in der Annahme, die aufgeführten Laster entwachsen dem menschlichen Geist. Dessen Störung, also Geisteskrankheit, die sich durch Zorn, Hochmut oder gar Gewalt äußerte, erschien als ein geeigneter Auffangtatbestand, der die zweifelhafte rechtliche Möglichkeit, einen regierenden Fürsten zur Abdankung zu zwingen oder abzusetzen, zu umgehen half¹⁴.

Es wird in diesem Aufsatz deshalb nach der Legitimation des regierenden Fürsten in Baden und derjenigen, die die Regierung vorzeitig beendeten, zu fragen sein. Dabei wird auf die Legitimationsstrategien und die dafür gewählten Kommunikationsformen eingegangen, die darauf zielten, die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Auffassungen zu unterstreichen und durch unterschiedliche Mittel die Akzeptanz zu erlangen suchten. Gefragt werden muss, ob das normab-

11 Die Ansätze Max Webers und Niklas Luhmanns zur Legitimation des modernen Staates passen zu den Herrschaftsstrukturen der Frühen Neuzeit nur eingeschränkt. Sie werden deshalb der Argumentation im vorliegenden Aufsatz nicht stringent zugrunde gelegt. Eine gute Zusammenfassung findet sich bei Babett EDELMANN, *Religiöse Herrschaftslegitimation in der Antike. Die religiöse Legitimation orientalisches-ägyptischer und griechisch-hellenistischer Herrscher im Vergleich*, St. Katharinen 2007, S. 13–20.

12 „[...] aus Zorn: Unwissenheit, unanständiger Begünstigung [...], aus Hochmut: Gewalt gegenüber Verwandten [...], aus Habgier: wegen Meineiden, Betrügereien und Morden; der Zorn erzeugt Beleidigung und Ungerechtigkeit [...]“; Thomas von Aquin, *De vitiis et de virtutibus*, in: *Opera Omnia*, Bd. 17, New York 1950 (Neudruck der 1. Ausg. Parmae 1852–1873.) S. 397–403, hier S. 397 f.

13 Dieser Argumentation bedienten sich die Kurfürsten bei der Absetzung König Wenzels im Jahr 1400; vgl. Wolfgang ADAM, *Herrschaftsgefüge und Verfassungsdenken im Reich zur Zeit der Absetzung König Wenzels*, Frankfurt/M. 1980, S. 185–189.

14 Im Falle Christophs I. lag eine quasi Absetzung durch die Söhne vor, da die zum gänzlichen Verlust seiner Macht führenden Handlungen ohne den Willen des Herrschers stattfanden. Zur begrifflichen Differenzierung von Abdankungen bzw. Absetzungen von Fürsten vgl. RICHTER / DIRBACH (wie Anm. 2) S. 14.

weichende Verhalten Christophs tatsächlich die Behauptung der Geisteskrankheit durch die Söhne rechtfertigte und ob der Zeitpunkt, in dem diese erhoben wurde, strategische Mittel zur Entmachtung und juristischen Entmündigung Christophs darstellten.

Die Untersuchung geht einher mit der genauen Analyse der historischen Hintergründe, die zu einer familiären Krise führten und die Herrschaften und Einflussgebiete des Markgrafen von Baden beinahe in einen inneren Konflikt gestürzt hätten.

Der erzwungene Teilungsvertrag von 1515

Der Prozess der Stabilisierung von Dynastien in der Frühen Neuzeit wurde von zwei sehr gegensätzlichen Interessen bestimmt, die in jeweiligen Generationen einer Familie bis ins 18. Jahrhundert auf verschiedene Weise dominieren konnten: Es ging einerseits um das Streben nach einer dynastischen Rason, nach der sich die Mehrheit der Söhne im Sinne der Stärkung von Macht und Einfluss der Familie einem Einzelnen als Oberhaupt unterordnen sollte, und andererseits um die Wahrung des Rechtes der jüngeren Söhne auf angemessene Ausstattung und Versorgung mit Land und Leuten und auf Teilhabe jedes Einzelnen an der Macht. Dieses Ringen um die dissonanten Vorstellungen von der Etablierung der Primogenitur oder - seltener - des Idoneitätsprinzips spiegelte sich grundsätzlich in fürstlichen Erbverträgen und Testamenten wider¹⁵.

Markgraf Christoph I. von Baden hatte zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Erbteilung seines Territoriums zu verhindern versucht, indem er im Jahr 1503 testamentarisch seinen jüngeren Sohn Philipp als Alleinerben aller badischen Herrschaften einsetzte. Damit hatte er unter seinen Söhnen eine Krise heraufbeschworen. Deshalb ließ er sich von ihnen im Jahr 1511 schriftlich die freie testamentarische Verfügungsgewalt über das Erbe garantieren¹⁶ und sich durch ein

15 Durch die fehlende Einigung auf eine verbindliche und von den Nachfolgern akzeptierte Regel wurde die Stabilisierung von Politik und Konfession in einem Territorium oft lange hinausgezögert. Zum Zeitpunkt und den individuellen Umständen der Einführung der Primogenitur in den einzelnen fürstlichen Dynastien des Alten Reiches vgl. noch immer Hermann SCHULZE, *Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser*, 3 Bde. Jena 1862; vgl. auch Joseph ENGELFRIED, *Der deutsche Fürstenstand des XVI. und XVII. Jahrhunderts im Spiegel seiner Testamente*, Diss. masch., Tübingen 1961, S. 134–170. Zur Ausbildung und Stabilisierung der Dynastie vgl. Wolfgang E. J. WEBER, *Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaats*, in: DERS. (Hg.), *Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte*, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 91–136. Zu fürstlichen Testamenten vgl. grundlegend Susan RICHTER: *Fürstentestamente der Frühen Neuzeit als Spiegel kollektiver und persönlicher Herrschaftsauffassungen* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 80), Diss., Göttingen 2009.

16 Der Wortlaut der Erklärung der Söhne lautet in Anlehnung an eine ältere Bestätigung gleichen Inhalts, die 1453 für Markgraf Jacob I. erteilt wurde, wie folgt: [...] *zu uffgang und merunge des namens, stammes und furstenthums Baden, das wir aber versteen nit baß zu fügen und zu-*

Gutachten der juristischen Fakultät Freiburg aus der Hand des Ulrich Zasius bestätigen, dass er aus väterlicher Autorität und als Landesherr berechtigt sei, durch das Prinzip der Idoneität (Eignung) seinem Sohn, Prinz Philipp, das ungeteilte Land zu überlassen und die vier Älteren durch geistliche Pfründen zu versorgen. Diese neue Erbbordnung ließ der Fürst auch sofort 1511 in Baden unter dem Titel *Der Markgrafschaft Baden Statuten und Ordnungen in Testamenten, Erbfällen und Vormundschaften* drucken und somit gegenüber allen offiziellen Stellen bekanntgeben. Markgraf Christoph nahm bei seiner Erbregelung Bezug auf den Hausvertrag aus dem Jahr 1380, der primär darauf zielte, den Besitz der badischen Herrschaften so einheitlich wie möglich zu belassen und deshalb allerhöchstens eine Aufteilung auf zwei Personen, statt auf mehrere Söhne vorsah: Am 16. Oktober 1380 hatten die Brüder Bernhard I. und Rudolf VII. vertraglich vereinbart, dass sie *mit wolbedachtem mute und sinnen mit rate dez durchluchtigen hochgeborn fürsten und herren herren Ruprechts dez eltern, phalzgrafen bi Rine, dez heiligen Römischen richs oberster truchsezze und herzog in Beyern, unsers lieben gnedigen herren und oheim, [...] mit rechter wizzen durch schinbers frummen eren und ewiges nutztes willen, die uns und unsern erben und unser marggrafeschaft unsern landen und luten davon in zukunfftigen ewigen ziten komen mag, und sunderlich daz unser slozze lande und lute nicht in vil henden geteilt und zütrennet werden, und uf daz unser marggrafeschaft und herschaft mit irn mannen und dienern und den luten, die darzu gehorent, die baz mit ein bifriden und bi rechte behalten mögen werden, überkomen und überein worden sin eindrechteclich und eweclich für uns und unser erben mannesgeslechte marggrafen zii Baden der gesetze und ordnung. Es sollte nit me geteilet [...] werden von uns noch von unsem erben, dann an zwene unser beider erben mannesgeslechte, so wir nit ensin, also daz zu dem meisten allezit nü und hernach eweclich nit me dann zwene erben mannesgeslechte dieselben unser marggrafeschaft herschaft slozze lande und lute innehaben und besitzen sollen*¹⁷. Schon der Vertrag aus dem Jahr 1380 distanzierte sich von der Tradition der üblichen Erbteilung unter allen Söhnen und legitimierte so Christophs Bestreben, ein ungeteiltes Territorium an einen Sohn weiterzugeben. Bis zu seiner Regierung waren die badischen Herrschaften jedoch immer wieder geteilt und dann nur durch Erbe wieder zusammengefügt worden.

gescheen dann durch satzung und halten ordnung und bruderlicher warer eynickeit, truw und liebe [...] werden sie ihrem Vater die freie Verfügungsmacht zubilligen; Hermann SCHULZE, Die Hausgesetze des durchlauchtigsten Hauses Baden, Separatabdruck, Breslau 1861, S. 30 f.; Der Markgrafschaft Baden Statuten und Ordnungen in Testamenten, Erbfällen und Vormundschaften, o.O. 1511; HStA Stuttgart A 99 Bü 2. Vgl. zur Bedeutung der Publikation des Gesetzestextes Timo HOLZBORN, Die Geschichte der Gesetzespublikation – insbesondere von den Anfängen des Buchdrucks um 1450 bis zur Einführung von Gesetzesblättern im 19. Jahrhundert, phil. Diss. Berlin 2003, S. 69.

17 Der Erbvertrag befindet sich im GLA Karlsruhe unter der Signatur 46 Nr. 316.

Freiwillig hatten Christophs Söhne aber auf ihre tradierten Erbrechte nicht verzichtet. Prinz Ernst kommunizierte seinen Protest in gedruckten Pamphleten gegen seinen Vater öffentlich. Die Prinzen Christoph (1477–1508) und Bernhard wurden von ihrem Vater nach Entstehung des Testaments von 1503 unter Arrest gestellt und gezwungen, die testamentarisch fixierte Erbfolge des jüngeren Bruders Philipp anzuerkennen¹⁸. Kaiser Maximilian I. hatte Christoph I. in einem Patent vom 23. März 1510 die Akzeptanz der alleinigen Erbfolge des Prinzen Philipp in Baden bestätigt¹⁹. Die Stadt Baden hatte Philipp bereits gehuldigt und Hachberg die Huldigung zugesagt. Nur die Landschaft der Herrschaft Rötteln weigerte sich, die Nachfolgeregelung ihres Landesherrn mitzutragen und sich zu seinen Lebzeiten dem von ihm vorgesehenen Erben zu verpflichten. Dem war ein Drohbrief von Prinz Ernst vorausgegangen, welcher Rötteln mit Blutvergießen und Verderben drohte, wenn sie Philipp als künftigen Herrn huldigte²⁰.

Christoph I. ging es um den Erhalt der badischen Herrschaften, damit daraus ein einheitliches und starkes Territorium erwachse, das zwischen der Kurpfalz und dem habsburgischen Besitz künftig eine dritte Macht darstellen sollte²¹. Zugleich zielte er auf die Stärkung der Dynastie durch einen Erben, zu der die anderen Söhne in geistlichen Ämtern beitragen und sich aber auch selbst einer einflussreichen Karriere erfreuen sollten. Der Einzelne sollte sich in den Dienst der Dynastie stellen und diesem Prinzip gemäß handeln. Dieses politische Programm, das dem Hausvertrag aus dem Jahr 1380 folgte, ließ Christoph durch die höchste kaiserliche Instanz und einige seiner Städte bestätigen, juristisch prüfen und durch einen erzwungenen Konsens mit den betroffenen Söhnen schriftlich legitimieren.

18 Prinz Christoph war bestrebt, seine geistliche Laufbahn aufzugeben; Friedrich WIELANDT, Markgraf Christoph I. von Baden 1475–1515, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N.F. 46 (1933) S. 527–611, hier S. 555. Konrad KRIMM, Markgraf Christoph I. von Baden, in: Markgraf Christoph I. und die badische Teilung. Zur Deutung der Karlsruher Votivtafel von Hans Baldung Grien, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N.F. 138 (1990), S. 199–215, hier S. 211.

19 Kaiser Maximilian I. an Markgraf Christoph von Baden, 23. März 1510; GLA Karlsruhe 46 Nr. 1036.

20 Konrad Krimm, Markgraf Christoph I. von Baden, in: Reiner RINKER / Wilfried SETZLER (Hg.), Die Geschichte Baden-Württembergs, Stuttgart 1986, S. 102–114, hier S. 103.

21 Dies war ein Ziel, das er trotz des Aufbegehrens seiner Söhne, seiner Absetzung durch sie und den Kaiser und seiner Gefangenschaft auf der Burg Hohenbaden bis zu seinem Tode verfolgte; SCHULZE (wie Anm. 15) S. 156; Hansmartin SCHWARZMAIER: Von der fürstlichen Teilung. Die Entstehung der Unteilbarkeit der fürstlichen Territorien und die badischen Teilungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 126 (1990) S. 161–183, hier S. 176 f. Markgraf Christophs Grabstein in der Stiftskirche zu Baden-Baden schmückt, noch heute sichtbar – einem Vermächtnis gleich – ein einziges badisches Wappen.

Doch der erzwungene dynastische Konsens hielt nur kurze Zeit. Er führte zu einem erneuten Bruderkwitz und Aufstand gegen den väterlichen Willen. Prinz Bernhard forderte als nunmehr ältester Sohn ohne geistliche Würden die markgräflichen Stammlande. Prinz Ernst hatte sich ohne Einwilligung seines Vaters im Jahr 1510 mit Markgräfin Elisabeth von Brandenburg-Ansbach verheiratet, um durch die Ehe die geplante väterliche Abgeltung durch eine geistliche Pfründe unmöglich zu machen und seinem Anspruch auf Versorgung durch ein Territorium und die Ausstattung mit landesherrlichen Rechten Nachdruck zu verleihen. Zuvor war Ernst, der 1496 die niederen Weihen empfangen hatte, im Testament seines Vaters von 1503 nur mit einem Schloss und einigen Renten versehen worden²². Jetzt konnte sich zumindest Ernst als verheirateter Fürst ebenso auf den Hausvertrag von 1380 berufen, der immerhin eine Aufteilung des Landes auf zwei Söhne gestattete. Natürlich unterstützte die Familie der Braut die Forderung des Schwiegersohnes. Christoph erreichte ein Schreiben aus Ansbach: [...] *wir hetten gehort, er het sinem sone marggraf Philippen vil vortails geton, wo es die Maynung habe, das derselb sein sone herre sein solt und marggraf Ernst, dergleichen fraw Elsbeth, so sie ihm ehelich verheyrat wurd, knecht und maid*²³.

Der alte Markgraf geriet immer mehr unter Druck, und ein Erbfolgekrieg stand so unmittelbar bevor, so dass sich Christoph I. am 25. Juli 1515 schweren Herzens zur Anordnung der geforderten Landesteilungen unter die drei seiner Söhne, die sich nicht in geistliche Ämter drängen ließen, in einem neuen Testament gezwungen sah²⁴. Wenige Tage später, am 1. August 1515 gelobten die Söhne ihrem Vater wieder einmal schriftlich, sich an die testamentarisch fixierte Teilungsverordnung zu halten und ihre Differenzen nun beizulegen²⁵.

Nach den unerfreulichen Familienstreitigkeiten resigniert, entschloss sich Christoph, sich für einige Zeit in die luxemburgischen Territorien zurückziehen, über welche die Badener die Statthalterschaft für den Kaiser innehatten. Deshalb übertrug er ebenfalls am 1. August 1515 an zwei seiner Söhne, die Markgrafen Philipp und Ernst, die vorläufige, teilweise und auf vier Jahre begrenzte Regierung und Verwaltung in den ihnen vertraglich zugeschriebenen Landestei-

22 KRIMM, (wie Anm. 20) S. 214. Christoph hatte 1508 seinen Sohn wissen lassen, dass er es nicht für gut befände, die Länder mit mehreren fürstlichen Heiraten zu belasten; WIELANDT (wie Anm. 18) S. 555.

23 Zit. n. KRIMM (wie Anm. 18) S. 213.

24 Verlassenschaft Markgraf Christoph, Testamentsabschrift mit Erbeinsetzung, 25. Juli 1515; GLA Karlsruhe 46 Nr. 2217. Der Abschrift liegen drei Ausfertigungen einer Denkschrift über die gute Regierung bei, die vielleicht den drei Söhnen zu ihrem jeweiligen Regierungsantritt im ererbten Landesteil übergeben werden sollten.

25 Die Söhne Christophs an ihren Vater, 1. August 1515; GLA Karlsruhe 46 Nr. 1382. Die Landesteilung beinhaltet auch die Teilung des Familienarchivs; vgl. WIELANDT (wie Anm. 18) S. 557 f.

len als Administratoren. Die dem Markgrafen Bernhard zugedachten badischen Herrschaften im Herzogtum Luxemburg und Einkünfte sowie die grundsätzlichen Entscheidungen über Belehnungen und andere Rechtsgeschäfte in allen badischen Gebieten wollte er sich jedoch vorläufig noch selbst vorbehalten. Bernhard sollte inzwischen eine Rente beziehen und in Brüssel leben.

Christophs Begründung seines temporären freiwilligen Rücktritts vom Großteil der Regierungsgeschäfte führt interessanterweise Jahre vor den Amtsniederlegungen von Kaiser Karl V. in seinem einzelnen Ländern die gleichen Symptome wie Amtsmüdigkeit und den altersbedingten Tausch der *Vita activa* gegen die *Vita contemplativa* an²⁶. Er habe, so schrieb Christoph [...] *vierzig Jahre sein Fürstenthumb und die Grafschaften, Lande und Leute mit dienst, vleis, müe und arbeit regiert und besitze nun als ein erlebter Fürst die Begierde und Neygung, die sorg und arbeit zu erlauchter hand den Hochgebornen Fürsten, unsern lieben Sonen zu übergeben*²⁷. Im Gegensatz zu einer vollständigen Abdankung unterließ es Christoph jedoch, seine Untertanen von ihrem Huldigungseid ihm gegenüber zu entbinden. Zudem stellte er auch keine *Resignatio*, sondern nur eine schriftliche Übertragung der administrativen Geschäfte an seine Söhne aus.

Wenige Monate nach dem teilweisen Rückzug aus der Regierung wurde Markgraf Christoph I. durch seine Söhne Philipp und Ernst im Januar 1516 für geisteskrank erklärt²⁸. Mit kaiserlicher Vollmacht übernahmen sie am 15. Januar 1516 wegen *blodigkeit sins libs, ihm auch ander ungefelle an siner vernunft und schicklichkeit, damit er begabet gewesen*, und damit er dem Land nicht schade sowie es die *nothurfft erfordert, auf rechte wis die pfleg, cura und versornnis mitsamt hab und gut*, [und das Recht, die] *regierung und verwaltung zu verweisen sowie ordentlich und legitimi die pfleg, cura und vormundschaft über den genannt[en] Markgraff Christoph, weil dessen gesundheit und guote vernunft nachgelassen habe*²⁹. Der Kaiser hatte ihnen damit die vollständige Administra-

26 Karl V. ging in seiner Abdankungsrede in Brüssel vor den Deputierten der niederländischen Generalstände am 25. Oktober 1555 auf seinen beklagenswerten Gesundheitszustand und auf seine weit über vierzig Jahre andauernde Regierung der belgischen Provinzen ein. Danach teilte er dem Kurkollegium schriftlich seinen Rücktritt als Kaiser mit und empfahl seinen Bruder als Nachfolger; Susan RICHTER, Zeremonieller Schlusspunkt. Die Abdankung als Herrschertod, in: DIES. / DIRBACH (Hg.): Thronverzicht (wie Anm. 2) S. 75–94, hier S. 84.

27 Übertragung der Administration an Philipp und Ernst durch Markgraf Christoph, 1. August 1515; GLA Karlsruhe 46 Nr. 1040.

28 Zur Geisteskrankheit in der Frühen Neuzeit vgl. Werner TETZLAFF, Der Kaiser als Obervormund der Fürsten, Diss. Gelnhausen 1966, S. 32–34.; Martine SEGALEN: Sein Teil haben. Geschwisterbeziehungen in einem egalitären Vererbungssystem, in: Hans MEDICK / David SABEAN (Hg.), Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984, S. 181–198.

29 Kaiser Maximilian an Philipp und Ernst, 15. Januar 1516; GLA Karlsruhe, D 1165.

tion über ihre Länder und die Vormundschaft über ihren Vater für ein Jahr übertragen. Doch schon am 19. Oktober desselben Jahres gestattete Kaiser Maximilian I. in einem in Augsburg ausgestellten Patent die Ausübung der Regierung als Administratoren mit vollen Rechten in ihren Ländern nach Maßgabe des Vertrages vom 25. Juli 1515 auf unbefristete Zeit³⁰. Im Laufe des Jahres 1517 versicherten sich die Administratoren systematisch auch der Zustimmung der badischen Städte. So huldigte beispielsweise die Stadt Baden am 8. Juni 1517, weil es *die nothurfft erfordert und bevor schaden entstehen möchte*. Sie seien *mit zeitigem rate und rechten* übereingekommen, *die regierung und verwaltung* des Markgrafen Philipp zu unterstützen, da doch Markgraf Christoph durch *seine gesundheit und fehlende geschicklichkeit verhindert were*³¹.

Der alte Markgraf wurde nach dem Tod Kaiser Maximilians I. 1519 gewaltsam aus den luxemburgischen Ländern entfernt und von seinen Söhnen auf der Burg Hohenbaden interniert. Bis zu seinem Tode im Jahr 1527 wurde er von jedem Kontakt mit der Außenwelt ferngehalten³².

Widerstand der Zeitgenossen regte sich kaum. Nur Maximilian I. intervenierte im Jahr 1518 bei den Söhnen und versuchte erfolglos die Lage Christophs zu verbessern. Am 17. November 1518, zwei Monate vor seinem Tod, schrieb der Kaiser an seine Tochter Margarete: *Très chère très aimée fille, nous vous renvoyons avecq cestes unes lettres adressée à nostre cousin et prince le marquiz Bernardin de Baden, estant à présent en Brabant, èsquelles luy rescripvons nostre propoz et intencion touchant la délibération du marquiz Crestofle, son père, de sa Captivité, sur lesquelles ledit marquis Bernardin incontinent nous rescripvera sa responce, pour ce a certes veuz désirons soubist faire présenter nosdites lettres audit marquiz Bernardin, ensollicitant aussi de luy la response pour icelle incessamment, sur la plus hastive poste renvoyer en nos propres mains; en quoy faisant, nous faictes très agréable plaisir*³³.

30 Kaiser Maximilian an Philipp und Ernst, 15. Oktober 1516; GLA Karlsruhe, D 1172.

31 Huldigungsbrief der Stadt Baden, 8. Juni 1517; GLA Karlsruhe, 46 Nr. 1386.

32 Dies galt auch für Friedrich von Brandenburg-Ansbach: Seine Speisen wurden ihm nur durch ein Loch seiner Zimmertüre gereicht, auf Bitten des Offiziers seiner Wache wurden ihm ein paar Bilder in sein Zimmer gehängt, u. a. ein Porträt Maximilians I. MIDELFORT, *Verrückte Hoheit* (wie Anm. 3) S. 60 f.

33 Zit. n. André de LE GLAY, *Correspondance de l'empereur Maximilien I et de Marguerite d'Autriche de 1507–1519*, Bd. 2, Paris 1839, S. 371, Nr. 658: *Teure und geliebte Tochter, Wir schicken Euch hiermit einen Brief, welcher an Unseren Cousin und Fürsten, den Markgrafen Bernhard von Baden adressiert ist, der sich momentan in Brabant befindet, in dem Wir ihm von Unserer Absicht und Unserem Willen hinsichtlich des Beschlusses über die Gefangenschaft des Markgrafen Christoph, seines Vaters, schreiben, von der uns der genannte Markgraf Bernhard unterrichtete. Für Unseren Wunsch erhoffen Wir, dass genannte Schreiben dem Markgrafen Bernhard gegeben werden, in denen auch von ihm dazu unverzüglich eine Antwort gefordert wird. Auf dem schnellsten Weg eigenhändig geschickt. Wenn Ihr dies übernehmt, bereitet Ihr Uns eine große Freude.*

Der Fall zeigt, wie stark die Eigeninteressen der Söhne die Erbfolgepolitik bestimmen konnten und wie dabei das Interesse, die Summe aller Herrschaften in einer Hand zu vereinen und sie durch das fürstliche Haus als Ganzes zu repräsentieren³⁴, in den Hintergrund trat. Spätmittelalterliche Versorgungsansprüche der Familie standen frühneuzeitlichen Vorstellungen über die Vereinheitlichung von Territorien und dem dynastischen sowie politischen Aufstieg als geschlossenes, einmütig handelndes Haus entgegen. Es handelte sich um eine Umbruchssituation, die im Haus Baden sowie den badischen Herrschaften zu einem jahrelangen Konflikt führte, in dem auch die Landschaften Positionen zugunsten der einen oder anderen Partei in der fürstlichen Familie bezogen. Die völlig gegensätzlichen Interessen wurden mit unterschiedlicher Legitimation durchgesetzt.

Argumente der Legitimation: Die väterliche Autorität Markgraf Christophs

Im 16. Jahrhundert war die Fortführung und Übertragung der antiken und christlichen Vorstellung von der Autorität und den Pflichten eines *pater familias* auf den Fürsten als Haus- und Landesvater, den *pater patriae*, für einen Herrscher akzeptiert. Diese Idee fand beispielsweise in der Fürstenspiegelliteratur eine weite Verbreitung³⁵. Die patriarchalische Sorgfalt für die Familie und die Territorien gebot einem Fürsten deshalb, mittels eines Testaments rechtzeitig *sein Hauß zu bestellen* und dabei die oder den *Erben/ auch Landen und Leuthen/ zum Nutz* zu bestimmen. Durch Erbregelungen und Vermittlung politischer Maxime an den Nachfolger sollte zugunsten der Dynastie und des Landes nicht nur die Kontinuität in der Besetzung des Herrscheramts sowie des Familienoberhauptes geschaffen und die Erfüllung der damit einhergehenden Pflichten nahtlos gewährleistet werden. Die Testamente zielten auch darauf, möglichen Krisen beim Herrscherwechsel wie etwa dem Aufstreben anderer Eliten oder familiären Konflikten und Zwietracht nach dem Tod des Herrschers entgegenzuwirken³⁶. Dem Testator stand es als Familienoberhaupt und Landesherr nach dem Fürstlichen Privatrecht vollkommen frei, seine Erben zu bestimmen und seine Herrschaften zu verteilen. Er orientierte sich dabei in der Regel aber an den älteren Hausgesetzen oder altem Herkommen im Sinne von Traditionen, war dazu aber nicht gezwungen. Der Verzicht auf die Erbteilung zugunsten der Primogenitur oder des Idoneitätsprinzips stellten zwar grundsätzlich einen Bruch mit den mittelalterlichen Familientraditionen zur Versorgung dar. Aller-

34 KRIMM, Christoph I. (wie Anm. 20) S. 214.

35 Paul MÜNCH, Die Obrigkeit im Vaterstand: Zu Definition und Kritik des ‚Landesvaters‘ während der frühen Neuzeit, in: Elger BLÜHM (Hg.), Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts, Amsterdam 1982, S. 15–40.

36 Grundsätzlich dazu Susan RICHTER, Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation. phil. Diss. (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften) Göttingen 2009.

dings handelte es sich bei dem Idoneitätsprinzip um ein von der Kirche initiiertes und seit dem 12. Jahrhundert durchaus auch im weltlichen Bereich nicht vollkommen fremdes Prinzip zur Vergabe von Herrschaft, worauf später noch einmal näher eingegangen werden soll.

Fürstliche Testamente waren Bestandteil der politischen Kommunikation³⁷ des Herrschers als des politisch handelnden Akteurs an die nachfolgende Generation. Die Kommunikation fand auf der Basis von Rechtsurkunden statt. Es handelte sich bei Testamenten um eine aktive, mitteilende Kommunikation des Testators, die den Adressaten nur begrenzte Antwortmöglichkeiten zuwies.

Nach Niklas Luhmann ist jede politische Kommunikation an Macht gebunden³⁸. Die meisten Kommunikationshandlungen vollziehen sich, so Luhmann, in der Vorbereitung von Entscheidungen oder in der Ermittlung von Konsenslagen. Am vorgestellten Beispiel wurde das Bestreben Markgraf Christophs sichtbar, die Entscheidungssituation in eine Konsenslage zwischen ihm und seinen Söhnen münden zu lassen. Christoph war sich wie alle fürstlichen Testatoren der Tatsache bewusst, dass seine Bestimmungen nur im Einvernehmen mit der nachfolgenden Generation umzusetzen waren. Dem entsprechend hatte er auf vielfältige Art und Weise versucht, einen Konsens mit der Nachfolgeneration herzustellen. Ein gängiges Mittel hierfür war, die Söhne bereits zu Lebzeiten durch Unterschrift auf die Anerkennung seiner Testamentsinhalte zu verpflichten. Die schriftliche Zusage erlangte er jedoch bei zwei Söhnen nur durch Beugehaft. Markgraf Christoph bediente sich hier des legitimen patriarchalischen und herrscherlichen Gewaltmonopols. Dennoch verweist die Wahl der nicht alltäglichen Regierungstechnik, unter die Max Weber die Drohung mit oder die Anwendung von Gewalt subsumierte, auf eine Legitimitätskrise des alten Fürsten³⁹.

Der fürstliche Testator bediente sich zur Kommunikation seiner Intentionen verschiedener Quellen der Macht, die aber im Falle Christophs wenig oder gar keine Wirkung zeigten: Zu nennen sind die eigene herrscherliche und väterliche Autorität sowie zugleich die Respekt gebietende Macht eines letzten Willens, der jedem Menschen zugestanden wurde⁴⁰. Da sich der den Testamenten häufig

37 Zur politischen Kommunikation grundsätzlich Ute FREVERT, Politische Kommunikation und ihre Medien, in: DIES. (Hg.), Sprachen des Politischen: Medien und Medialität in der Geschichte, Göttingen 2004, S. 7–19, hier S. 10 f.

38 Niklas LUHMANN, Die Politik der Gesellschaft, Darmstadt 2002. Zu Luhmanns Kommunikationsbegriff siehe DERS.: Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie, Frankfurt/M. 1984, S. 191–198 und S. 222–229.

39 Volker-Michael HEINS, Jenseits der Legitimation. Zur politischen Theorie der Legitimation des Staates, Frankfurt/M. 1988, S. 191.

40 In Deutschland verbreitete sich das Testieren seit dem 13. Jahrhundert in allen Ständen und geschlechtsunabhängig; vgl. Gabriele SCHULZ, Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet, Mainz 1976, S. 1 f.

zugrunde liegende Abriss über die eigenen Regierungsleistungen auch als papiernes Monument verstanden wissen wollte, diente es auch als Denkmal der herrscherlichen Machtdemonstration. Ein fürstliches Testament entwickelte sich gerade zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu einem traditionsreichen Medium, in dem bereits manchmal Vorfahren in gleicher Weise ihren letzten Willen verfügt hatten und das die künftige Herrschergeneration aufforderte, im Sinne einer politischen und dynastischen Kontinuität gleichfalls in diesem Sinne zu handeln. Allerdings konnte Christoph mit seinen Testamenten auf die Macht der Tradition noch nicht hoffen, vielmehr begründete er sie für Baden erst. Dennoch war es die Wirkmächtigkeit der Rechtsurkunde, die den kommunizierten Inhalten eine besondere Form und Bedeutung verlieh. Unterstrichen wurde die rechtliche Bedeutung durch die Konfirmation der Urkunde durch die kaiserliche Autorität⁴¹.

Christoph I. beschränkte sich jedoch nicht darauf, seine Testamente seinen Söhnen als Hauptadressaten bekannt zu machen, sondern ließ seine testamentarisch niedergelegte Erbordnung im Kontext früherer badischer Ordnungen zusätzlich durch den aus Straßburg stammenden Reinhard Beck in Baden drucken und somit einer breiteren, lesekundigen Öffentlichkeit auch außerhalb der badischen Herrschaften bekanntgeben und zugänglich machen. Der Druck ermöglichte nicht nur eine breitere Kenntnis des Hausgesetzes und demonstrierte die Verfügungsgewalt des Landesherrn, sondern sollte sicher auch der Akzeptanz und möglicherweise auch dem Schutz seines herrscherlichen Willens dienen. Zudem war das gedruckte Werk gerade 1511 ein sichtbares Zeugnis eines Überkommens mit seinen Söhnen.

Die Vorgehensweise Christophs zeigt, dass er das Recht auf seiner Seite sah. Ausgehend von der Rechtmäßigkeit seiner herrscherlichen Verfügungsgewalt und der Einforderung väterlichen Gehorsams, vertraute er anfangs sehr stark auf die Ehrfurcht gebietende Wirkung seiner Position als Familienoberhaupt und Landesherr. Später versuchte er verstärkt, diese Position juristisch und öffentlich abzusichern. Zudem bediente er sich mit der Einsetzung der Beugehaft einer patriarchalischen Sanktionsmöglichkeit, um den offensichtlichen Ungehorsam seiner Söhne bezüglich der politisch-dynastischen Bestimmungen zu ahnden. Christoph nutzte die patriarchalische Zwangsgewalt gegenüber seinen Söhnen als seinen Kindern und seinen Untertanen, um von ihnen – rechtlich und äußerlich wahrnehmbar – die Akzeptanz seiner freien Erbverfügung zu erzwingen⁴². Entsprechend der allgemein anerkannten patriarchalischen

41 Dazu RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 36) S. 102–106.

42 Für Max Weber stellen die so genannten nichtalltäglichen Regierungstechniken wie Drohung oder Zwang nicht legitimatorische Regierungstechniken dar. Das gilt für eine Demokratie, jedoch nicht für die patriarchalische Regierung eines frühneuzeitlichen Fürsten. Dennoch verweist die Anwendung derartiger Mittel eindeutig auf eine Krise; vgl. dazu HEINS (wie Anm. 39) S. 191.

Herrschaftsordnung legitimierte die Gehorsamsverweigerung durch die Söhne die Ausübung von Zwang durch den Vater. Der Vorgang zeigt aber auch, dass frühneuzeitliche Herrscher gerade in Umbruchssituationen im Territorium oder in der Dynastie in eine Konsensabhängigkeit gerieten, welche die Realisierung der geplanten Änderungen von der Zustimmung und Gefolgschaft der Regierten aus Land und Familie abhängig machte. Dies zwang den Herrscher dazu, die Legitimation seiner Position prüfen und darstellen zu lassen, um sich der Gefolgschaft zu versichern. Bei den Regierten setzte dies aber auch den Legimitätsglauben voraus, der die Herrschaft konstituierte und sogar optimierte⁴³.

Christophs Wahl und Kommunikation des Idoneitätsprinzips zur Bestimmung seines Nachfolgers entsprach – wie schon einmal kurz angesprochen – durchaus auch einer seit dem 12. Jahrhundert gängigen Methode zur Übertragung von Herrschaft nach primär moralischen und sachlichen Qualifikationskriterien⁴⁴. Sie findet zeitlich passend eine interessante und teilweise Entsprechung im politischen Diskurs des beginnenden 16. Jahrhunderts. Erasmus von Rotterdam hatte 1516 in seiner *Institutio Principis Christiani* die Wahl eines Fürsten als Möglichkeit diskutiert, den Fähigsten zum Herrscher zu ernennen: *In der Seefahrt vertraut man das Steuer nicht dem Vornehmsten oder reichsten an, sondern dem Kundigsten, Wachsamsten und Zuverlässigsten. Genauso wird man dem die Herrschaft übertragen, der die anderen durch staatsmännische Talente überragt, d. h. mit Weisheit, Gerechtigkeit, Maß, Voraussicht und Eifer für das Gemeinwohl sorgt*⁴⁵. Zugleich gab Erasmus zu, dass in den seltensten Fällen wirklich eine Wahl über die Nachfolge in der Herrschaft entschied, sondern das Erbrecht. Wenn auch kein direkter Zusammenhang zwischen Erasmus' Auffassung und Christophs anvisierte Form der Herrschaftsvergabe hergestellt werden kann, jedoch über die Verbindung des Markgrafen zu Ulrich Zasius und dem Strassburger Humanistenkreis durchaus bestanden haben mag, zeigt das Beispiel doch, dass Idoneität, immer noch und wieder ein durchaus gängiges Muster darstellte.

Christoph I. hatte als Vater eine (Aus-)Wahl unter seinen Söhnen getroffen und nach seiner subjektiven Auffassung denjenigen ausgewählt, dem er die Regierung der gesamten Herrschaften zu übergeben gedachte. In der Tat nahm Philipp immer den Platz eines Lieblingssohnes bei Christoph ein. Über herausragende Fähigkeiten dieses Prinzen ist jedoch bisher nichts bekannt. Im Gegen-

43 Ebd. S. 3.

44 Zum Idoneitätsprinzip vgl. Jan Dirk MÜLLER, Spielregeln für den Untergang. Die Welt des Nibelungenliedes. Tübingen 1998. S. 174 f.

45 ERASMUS VON ROTTERDAM, *Institutio Principis Christiani*. Zweisprachige Ausgabe, hrsg. von Anton GAIL. Paderborn 1968. S. 45. Zum Ehevertrag mit Kurpfalz vgl. WIELANDT (wie Anm. 18) S. 550. Zu Christophs Beziehungen zu Humanistenkreisen vgl. ebd., S. 606 f.

teil, Christoph hatte insbesondere seinen ältesten Sohn Jacob, den späteren Erzbischof von Trier, nach humanistischen Bildungsidealen erziehen lassen und auf Reisen durch Frankreich und Italien geschickt. Es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, dass Christoph das Idoneitätsprinzip nur als nicht unübliches und so für einen jüngeren Sohn legitimierendes Argument in seinen Testamenten nutzte, um Philipp vollkommen berechtigt als Erben einzusetzen, sich die „Auswahl nach Fähigkeit“ aber für alle anderen in der Familie so offensichtlich als leere Phrase entpuppte. Die Auswahl wurde nicht zuletzt von außen diktiert: Markgraf Christoph hatte für seinen Sohn Philipp 1503 die Hand der Pfalzgräfin Elisabeth errungen. Es handelte sich um eine für Baden äußerst wichtige, strategische Verbindung. Im Ehevertrag musste er ihrem Vater garantieren, Philipp die Regierung der Stammlande zu übertragen. Es war also nicht nur die subjektive Vorliebe für Philipp oder gar dessen Fähigkeiten, sondern auch das vertragliche Versprechen gegenüber den Schwiegereltern der Braut, Philipp die Lande zu übergeben. Die Idoneität, die Auswahl des Besten, wäre so von Christoph zum inhaltsleeren politischen Argument degradiert worden. Damit und mit der vertraglichen Bindung an Kurpfalz bot sich den anderen Söhnen wiederum ein Argumentations- und Handlungsrepertoire für ihre Belange.

Legitimationsquellen der badischen Prinzen

Aus den Überlegungen zu den Legitimationsstrategien Markgraf Christophs ergibt sich auch die Frage nach der Legitimation der Prinzen. Auf ihrer Seite bestand die Notwendigkeit, die Ansprüche auf die Ausstattung mit Herrschaften und damit auf die Landesteilung zu legitimieren. Rechtlich standen ihnen aber neben der Hausgesetzgebung der kaiserlich bestätigte und juristisch geprüfte Wille des Landesherrn entgegen. Es blieb ihnen daher nur, ihren Widerstand zu legitimieren und dabei auf die alte Tradition der Versorgung mit Landesherrschaften zu verweisen bzw. mittels der von Prinz Ernst erzwungenen Heirat Tatsachen für eine Gleichbehandlung mit dem zum Erben bestimmten Bruder Philipp zu schaffen. Denn zumindest für Ernst stellte ein geistliches Amt keine Alternative mehr dar. Zudem hatte die Hochzeit seines Bruders Philipp mit der Tochter des Pfalzgrafen dazu geführt, dass ihm fürstliche Herrschaftsrechte und die Länder übertragen werden sollten. Es gab also einen Präzedenzfall, der die Brüder hoffen ließ, auch bei weiteren Eheschließungen Herrschaftsrechte zu erhalten:

Ausgehend von der aristotelischen distributiven (austeilenden) Gerechtigkeit, hatte ihr Vater aus ihrer Sicht seine Pflicht und seine landesherrliche Tugend, aber auch ihr älteres Recht verletzt. Markgraf Christoph hatte seine Herrschaften nicht nach dem Prinzip der Römischrechtlichen Proportionalität (*proportio geometrica*) gerecht verteilt. Er hatte vielmehr billigend in Kauf genommen, dass unter seinen Söhnen Zank und Streit erwuchs, weil Gleiche

nicht Gleiches erhielten⁴⁶. Nach Thomas von Aquin war damit eindeutig der Tatbestand der unanständigen Begünstigung und der Ungerechtigkeit erfüllt⁴⁷.

Auch das Römische Recht hatte seit dem Zwölftafelgesetz aus der Zeit um 450 v. Chr. kontinuierlich über die Jahrhunderte hinweg immer den Schutz des Familieneigentums vor vernunftlosen Personen gerechtfertigt. Wenn jemand geisteskrank ist (*si furiosus escit*), so sollten Agnaten und Gentilen über ihn und sein Vermögen das Bestimmungsrecht haben⁴⁸.

Nach der erzwungenen Erbteilung galt es, das Erreichte faktisch und dauerhaft abzusichern. Dafür bot sich mit dem Römischen Recht ein legitimes juristisches Instrument: die – angebliche oder tatsächliche – Geisteskrankheit des Vaters als Schutz zur Sicherung ihres Eigentums. Denn mit der Feststellung der Geisteskrankheit konnte Markgraf Christoph daran gehindert werden, weiterhin – vielleicht auch die Erbteilung konterkarierende – Rechtsgeschäfte vorzunehmen⁴⁹. Meine Annahme eines strategischen Vorgehens der Söhne sucht nach Erklärungen für die in der bisherigen Forschung formulierten Darstellung, der alte badische Herrscher sei geisteskrank geworden, was die Regentschaft der Söhne notwendig gemacht habe. Deshalb soll im Folgenden der Nutzen der (angeblichen) Geisteskrankheit Christophs für die Legitimationsstrategie der Prinzen aufgezeigt werden.

Die Änderung der Erbfolge entgegen der bestehenden älteren Gewohnheit der Erbteilung und zumindest der familienvertraglichen Möglichkeit der Ausstattung von zwei Prinzen mit Herrschaften zugunsten eines Erben, der nach dem subjektiven Kriterium der Eignung zur Regierung vom Vater und regierenden Landesherrn ausgesucht wurde, werteten die Prinzen des Hauses Baden

46 ARISTOTELES, Philosophische Schriften in sechs Bänden, Bd. 3: Nikomachische Ethik, bearb. von Günther BIEN, Hamburg 1995, V 6 1131a, 23–29. Das aristotelische Gerechtigkeitsverständnis war zeitgenössisch bekannt und wurde diskutiert. Melanchthon hatte sich beispielsweise in seiner *Epitome* mit der distributiven Gerechtigkeit auseinandergesetzt; Eick STERNHAGEN, Ethik und Drama bei Melanchthon, Diss. Münster 2006. S. 79–83.

47 Thomas VON AQUIN (wie Anm. 12) S. 397.

48 Rudolf DÜLL (Hg.), Das Zwölftafelgesetz. Lateinisch – deutsch. München 1959, V, 7a, S. 37.

49 So etwa WIELANDT (wie Anm. 18) S. 558. Krimm vermutet einen Schlaganfall des Fürsten, der ihn vollkommen in die Hände der Söhne auslieferte; KRIMM, Markgraf (wie Anm. 18) S. 113. Schon Platon hatte im elften Buch seiner *Nomoi* (Gesetze) aufgezeigt, in welchen Fällen ein Familienoberhaupt zu entmündigen wäre. Obwohl er moralische Bedenken hegte, riet Platon zum Schutz des Familieneigentums den Söhnen, die Paranoia (*para* = daneben, *nous* = Verstand/Vernunft) des Vaters dem Ältestenrat anzuzeigen. Wenn der Ältestenrat einverstanden sei, Klage gegen den Vater zu erheben und dieser stattgegeben werde, solle der Vater seines Besitzes entoben und für den Rest seines Lebens wie ein Kind (also unmündig und damit rechtlos) behandelt werden; PLATON, Werke in acht Bänden. Griechisch und deutsch. Bd. VII/2. Gesetze, Buch VII–XII. Bearbeitet von Klaus SCHÖPSDAU. Darmstadt 1983. § 929e; vgl. dazu Burkhard BRÜCKNER, Delirium und Wahn. Vom Altertum bis zur Aufklärung, Hürtgenwald 2007, Bd. 1, S. 64 f.

offenbar als unübliches und der väterlichen Fürsorgepflicht widersprechendes Verhalten. Dies mag wesentlich dazu beigetragen haben, den alten Markgrafen für geisteskrank erklären zu lassen. Gerade der Kontrollverlust über das eigene Handeln, also die *Verderbnus der Vernunft*, sowie verwirrtes, und vor allem unübliches Handeln, wobei der Mensch seiner Worte und Taten nicht mehr Herr war, oder ungenügendes Funktionieren der Sinne bzw. des Verstandes wurden in der Frühen Neuzeit als Zeichen von Geisteskrankheit gedeutet⁵⁰. Geisteschwäche führte zum Verlust von intellektuellen Fähigkeiten und moralischem Bewusstsein. Daraus resultierte nach römischen Rechtsquellen des 15. und 16. Jahrhunderts ein pflichtwidriger Wille und „böser“ Vorsatz (*dolus*) sowie die daraus folgende Schuld⁵¹.

Nach der theologischen Ausdeutung der Krankheit hatte sich der Teufel des Geisteskranken bemächtigt und verführte ihn zu böswilligen, vorsätzlichen und schädlichen Handlungen⁵². Unübliche, schädliche Verhaltensweisen waren Ausdruck von Sünde, die nicht nur den Geist verwirrten, sondern auch körperlich krank machen konnten. Die in den kaiserlichen Schreiben und der Huldigung genannten Termini der *blodigkeit*, die *ungefelle an siner vernunft* etc. entsprachen dabei vollkommen der zeitgenössischen medizinischen und theologischen Beschreibung von Wahnsinn und Geisteskrankheit im 16. Jahrhundert. Reue und Einsicht der Sünden, Gebete und Beichte dienten einer *Seelen-Cur* und konnten Heilung bringen. Heinrich Bullinger beschrieb in seiner Schrift *Wider die schwarze Kunst* aus dem Jahr 1571 sehr genau, wie mit einem Geisteskranken nach dem Evangelium umzugehen sei: *Welche besässen xin, mit denen ist manzuo [sic!] Christo geylt, im die zugefüert und inn umb hilff gebätten. [...] verwar den Kranken wol, dz er weder im noch anderen Lüthen schaden zufügen möge, und wart also der gnaden goz*⁵³. In Verwahrung hatten die Söhne ihren entmündigten Vater auf der Burg Hohenbaden in der Tat genommen, so dass er, politisch und juristisch handlungsunfähig, ihnen nicht weiter schaden konnte.

Die Erklärung der Geisteskrankheit erschien aus Sicht der Söhne also juristisch notwendig, denn nur einem geistig Kranken konnte ein Tutor bestellt werden. So berichtete noch Johann Jacob Moser in seinem *Persönlichen*

50 Zit. n. Aline STEINBRECHER, *Verrückte Welten. Wahnsinn und Gesellschaft im barocken Zürich*, Zürich 2006, S. 57. Geisteskrankheit wurde im 16. Jahrhundert mit Begriffen wie Blödigkeit des Haupts, der Vernunft beraubt beschrieben; vgl. dazu dort auch S. 47 und 95. Zum Wahnsinn bei Herrschern vgl. William W. IRELAND, *Herrschermacht und Geisteskrankheit. Psycho-Pathologische Studien aus der Geschichte alter und neuer Dynastien*, Stuttgart ²1888.

51 Woldemar ENGELMANN, *Die Schuldlehre der Postglossatoren und ihre Fortentwicklung. Eine historisch-dogmatische Darstellung der kriminellen Schuldlehre der italienischen Juristen des Mittelalters seit Accursius* (1895). Reprint Aalen 1965. S. 29 f.

52 STEINBRECHER (wie Anm. 49) S. 68–71.

53 Heinrich BULLINGER, *Wider die schwarze kunst, abergleubigs säggen, unwarhafft warsagen und andere derglychen von gott verbotne künst, ein kurzer tractat uss heiliger gschrift und warhafften guoten gründen gesamlet*. 1571, S. 4.

Staats=Recht derer Teutschen Reichs=Stände aus dem Jahr 1775 von der jahrhundertalten Tradition der *Regierungs=Entsetzung von Blödsinnigen: Erman-geln aber einem solchen Herrn die darzu erforderliche Gemüths=Kräften und der Kayser wird um sein Richterliches Amt darinn angeruffen, daß Er nach Beschaffenheit der Umstände, ihme einen Regierungs=Gehülffen, oder auch einen Vormund setzen könne*. Moser bezog sich in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Fall der Entmündigung Christophs I. von Baden⁵⁴. Die zeitgenös-sische juristische Literatur sagte ebenfalls eindeutig, nur wenn ein Fürst bei Verstand wäre, dürfe er alles anordnen und ihm müsse unbedingt Gehorsam geleistet werden. Den Brüdern musste es also nach der dem Vater schwer abge-rungenen Landesteilung in der testamentarischen Verfügung um die zeitnahe Schaffung von Tatsachen gehen, denn der Teilungsvertrag hätte vom Markgra-fen jederzeit durch einen neuen mit gegenteiligem Inhalt ersetzt werden kön-nen. Die uneingeschränkte Entscheidungsgewalt und juristische Handlungs-fähigkeit musste ihm genommen werden und ausschließlich bei den Prinzen lie-gen. Das gelang aber nicht, wenn die Söhne zu Lebzeiten des amtierenden Herr-schers – wie geschehen – nur temporär begrenzt, teilweise und mit einge-schränkten Rechten an der Regierung beteiligt wurden. In der Erklärung der Geisteskrankheit, die Unzurechnungs- und juristische Handlungsunfähigkeit implizierte und einen Vormund erforderte sowie den Gehorsam gegenüber dem Kranken aufhob, sahen die badischen Prinzen deshalb wohl ein geeignetes Mit-tel, ihre Interessen zu seinen Lebzeiten durchzusetzen und dauerhaft zu sichern. Die Unzurechnungsfähigkeit verhinderte die Errichtung eines neuen rechtsgül-tigen Testaments, musste darin doch mit der *Sanamente*-Formel die geistige Ge-sundheit der testierenden Person bestätigt werden⁵⁵. Geistige Gesundheit war Voraussetzung von Rechtsfähigkeit sowie Ausdruck von Mündigkeit. Die Be-hauptung der Geisteskrankheit des alten Fürsten, die nach außen durch sein ungewöhnliches und der Familientradition vollkommen zuwiderlaufendes Ver-

54 Johann Jacob MOSER, Neues Teutsches Staatsrecht, Bd. 11,1, (Neudruck der Ausgabe von 1775) Osnabrück 1967, S. 664.

55 Die Erklärung, bei der Errichtung eines Testaments oder einer anderen Rechtsurkunde im Vollbesitz aller geistigen Kräfte zu sein, basierte auf der alten römisch-rechtlichen Formel *sana mente integroque consilio*. Bereits das älteste erhaltene römische Testament aus dem Jahre 385 n. Chr. enthielt Angaben zur geistigen Verfassung des Testators. Constantinus' Handbuch, Und außzug Kayserlicher vnd Burgerlicher Rechten, das 1566 in Frankfurt erschien, eröffnete sein 5. Buch zum Thema „Von Testamenten“ mit einer Bemerkung zur *Sanamente*-Formel: *In dem welcher ein Testament macht/ wird gesundes aufrichtig Gemüt/ und nicht gesundheit des leibs erfordert*, S. 275. Weiterführende Erläuterungen zur Bekundung der Handlungsfähigkeit in bürgerlichen Testamenten durch die *Sanamente*-Formel vgl. RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 36) S. 59–61; SCHULZ: (wie Anm. 40) S. 11 f.; Paul BAUR, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, 31), Sigmaringen 1989, S. 95 f. Zum cartesianischen Konzept der Unterscheidung zwischen Seele und Körper, das nach 1650 in der Medizin immer mehr Beachtung fand vgl. Daniel SCHÄFER, Alter und Krankheit in der Frühen Neuzeit. Der ärztliche Blick auf die letzte Lebensphase (Kultur der Medizin, 10), Frankfurt/New York 2004 S. 315–319.

halten auch genug bekannt geworden war, bot den Söhnen die geeignete Legitimitätsgrundlage zur Erlangung der juristischen Legitimation, die Regentschaft mit allen Kompetenzen im Land dauerhaft bis zum Tode des Vaters zu führen und damit den langjährigen dynastiepolitischen Generationenkonflikt zu beenden. Zudem war es die einzige Möglichkeit, die unumstößliche väterliche und landesherrliche Autorität vollkommen legitim außer Kraft zu setzen und die Generationenrollen zu Lebzeiten des Vaters umzudrehen.

Auffällig ist dabei der zeitliche Rahmen ihres Vorgehens. Zwischen dem väterlichen Testament und der Entmündigung des Vaters durch Maximilian I. lag nur ein halbes Jahr. Es erscheint unwahrscheinlich, dass Christophs Geisteskräfte so plötzlich und in so kurzer Zeit nachgelassen haben sollen. Vielmehr war der Zeitpunkt der Feststellung der Geisteskrankheit nach der erfolgreich erzwungenen Erbteilung und der temporären Einsetzung als Teiladministratoren in der Regierung den Söhnen sehr günstig, das Erreichte faktisch und vor allem dauerhaft abzusichern. Dafür bot sich die – angebliche oder tatsächliche – Geisteskrankheit des Vaters an.

Für ein strategisches Vorgehen der badischen Prinzen spricht zudem ein weiterer Punkt: Markgraf Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach (1460–1536), der Schwiegervater des Prinzen Ernst, war am 26. Februar 1515 von seinen Söhnen zu einer Abdankung gezwungen und im Anschluss daran die *gebrechlichkeit seiner gnaden gemuts* gegenüber den Ständen erklärt worden. Die plötzliche Geisteskrankheit hatte die jahrelange Inhaftierung des Vaters auf der Plassenburg (1515–1528) und den vorzeitigen Regierungsantritt des ältesten Prinzen, Casimir⁵⁶, zur Folge. Es war also im unmittelbaren verwandtschaftlichen Umfeld der badischen Prinzen nach einer innerfamiliären Krise bereits zu einer erfolgreich erzwungenen Abdankung des regierenden Fürsten gekommen und damit ein Präzedenzfall geschaffen, der die eigene Vorgehensweise angeregt und unterstützt haben mag. Parallelen fallen insbesondere deshalb auf, weil auch im Falle Ansbachs die Regierungsbeteiligung des ältesten Prinzen bereits vor der Abdankung erreicht war, jedoch zugunsten einer geplanten neuen Eheschließung des Vaters wieder aufgehoben werden sollte. Es galt also auch für den Ansbacher Prinzen, die erreichte Position zu sichern bzw. eine weitere Nachkommenschaft des Vaters in einer neuen Ehe zu verhindern⁵⁷.

56 Zu Casimir vgl. Theodor HIRSCH, Casimir (Markgraf von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach), in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 4, Leipzig 1876, S. 43–53.

57 Den Fall Friedrichs II. von Brandenburg-Ansbach schildert ausführlich MIDELFORT, Verrückte Hoheit (wie Anm. 3) S. 57–63. Gegenstand eines anderen verfrühten Herrscherwechsels aus Gründen von Erbfolgestreitigkeiten – in diesem Fall wegen Missachtung des Primogeniturstatuts – war die erzwungene Abdankung des Grafen Ulrich V. von Hanau im Jahr 1404. Auch Ulrich wurde nach dem Staatsstreich seines jüngeren Bruders Reinhard II. für geisteskrank erklärt; vgl. dazu Reinhard DIETRICH, Die Abdankung Ulrichs V. von Hanau – Ursachen und Folgen, in: Hanauer Geschichtsblätter 31 (1993) S. 7–33. Ob dieser Fall den badischen Prinzen bekannt gewesen ist, konnte nicht nachgewiesen werden.

Die Prinzen nutzten darüber hinaus zur Absicherung ihrer Bestrebungen und Handlungen exakt die gleichen Mittel wie ihr Vater: Zwei der Söhne hatten Beugehaft ertragen müssen, um sie zur Anerkennung der Erbfolgepläne gefügig zu machen. Markgraf Christoph hatte sich damit des von Thomas von Aquin genannten Tatbestandes der Gewalt gegenüber Verwandten schuldig gemacht. Nun war der Markgraf selbst auf der Burg Hohenbaden in Gewahrsam. Zugleich entsprach seine Isolation Heinrich Bullingers Rat, geistig Kranke separat unterzubringen.

Beide Parteien bemühten jeweils auch den Kaiser als Reichsoberhaupt, ihre Intentionen oder den erreichten Vertragsstatus mit seiner Autorität reichsrechtlich zu konfirmieren⁵⁸. Damit wurde nicht nur von höchster Stelle die Rechtsposition bzw. Legitimation der Person und ihrer Bestrebungen öffentlich anerkannt und damit gestärkt, sondern sogar die kaiserliche Garantie dafür erlangt. Mit dieser juristischen und autoritären Stütze zielten beide Parteien darauf, die Landschaften der Städte zu überzeugen und juristisch auf ihre Position zu verpflichten. Dieser Konsens sollte durch symbolische Kommunikation öffentlich durch Huldigung verdeutlicht werden. Hierbei wurde die Legitimation der Herrschaft bzw. die Führungs- und Entscheidungsgewalt der jeweils handelnden Personen und die Gefolgschaft der Stadt visualisiert durch den Huldigungseid anerkannt oder wie im Falle Christophs mit der Stadt Rötteln eben auch verweigert.

Visualisierte Kommunikation der Legitimation

Während Markgraf Christoph neben der beurkundeten Legitimation zusätzlich nach Möglichkeiten suchte, seine dynastischen Ziele und sein Recht öffentlich und visualisiert bzw. sinnlich erfahrbar darzustellen, zielten seine Söhne Philipp und Ernst später vor allem darauf, ihre Administration und damit ihre Stellung als Regenten durch die Untertanen öffentlich bestätigen zu lassen. Beide Parteien nutzen deshalb die Huldigung der badischen Städte, um die Untertanen vor Gott und den Menschen auf die Gefolgschaft ihrer Personen zu verpflichten. Markgraf Christoph brachte in die Huldigungsformeln bereits das dynastische Element hinein, indem er die Städte auf ihn und seinen Nachfolger Philipp schwören ließ⁵⁹. Mit der Huldigung erfolgte seitens der Untertanen eine rechtsförmliche Anerkennungshandlung des Herrn in Form des Eides oder Gelübdes. Die Huldigung wurde im Rahmen der vertikal strukturierten Herrschafts- und Sozialbeziehung als Recht vom Herrn gefordert und als Pflicht vom Untergebenen geleistet⁶⁰. Sie besaß einen ausgesprochen demonstrativen

58 Der Kaiser mag die Bestrebungen der Prinzen nicht zuletzt deshalb unterstützt haben, weil Christophs Ziel einer erstarkenden und einheitlichen badischen Herrschaft in unmittelbarer Nachbarschaft zu Habsburg im kaiserlichen Haus eher beunruhigend wirkte.

59 Vgl. dazu WEBER (wie Anm. 15) S. 124–128.

Charakter, denn sie richtete sich nicht nur an den Herrscher als Adressaten, sondern bezog automatisch die Öffentlichkeit mit ein, die auf diese Weise zum Zeugen des Huldigungsaktes avancierte⁶¹. Insofern wurde Huldigung grundsätzlich als öffentliche Inszenierung eines Aktes verstanden, der in vielen Fällen einen rechtssymbolischen und einen rituellen Charakter besaß. Dabei wurde ein Wechselspiel deutlich, das darin bestand, dass der Herrscher seine Rechte und Pflichten zum Ausdruck brachte und die Untergebenen in Form der Huldigung ihr Einverständnis und ihre Treue bezeugten⁶². Was die Form der Huldigung dabei kennzeichnete, waren ihre ständischen Grundlagen, die einen verpflichtenden Akt zwischen Herrscher und Untertan zur Folge hatten⁶³. Kern des Huldigungsrituals war der Eid, der aber mehr als einen gewöhnlichen Rechtsakt darstellte, denn die Anrufung Gottes im Eid bedingte das rechtmäßige Handeln in der Zukunft, so dass es sich hierbei um einen promissorischen Eid handelte. Ein Bruch des Rechtsaktes zog damit nicht nur irdische Konsequenzen nach sich. Der rechtliche Gehalt des Eides wurde so durch bedingte Selbstverfluchung gewährleistet⁶⁴. Ein profaner Vorgang wurde durch die Anrufung Gottes mit liturgischen Merkmalen besetzt und damit sakrosankt; der Eid gewann dadurch zusätzlich an Bedeutung⁶⁵.

Neben den Huldigungsakten liegen von beiden Seiten auch auf die Ereignisse Bezug nehmende Bilder vor, die in erster Linie darauf zielten, die Öffentlichkeit von der ersuchten oder bereits erlangten göttlichen Legitimation des Vorhabens oder der Ausübung der Herrschaft in Kenntnis zu setzen.

Markgraf Christoph I. kommunizierte sein väterliches und landesherrliches Recht, die Erbfolge zu bestimmen und damit sein dynastisches Programm testamentarisch auch erfolgreich realisiert zu haben, öffentlich in einer Votivtafel. Die Tafel wurde sehr wahrscheinlich zwischen 1509 und 1511 von Hans Baldung Grien geschaffen⁶⁶. Sie zeigt Markgraf Christoph vor der Mutter Gottes als frommen Herrscher, eingesetzt und legitimiert von Gottes Gnaden. Hinter

60 André HOLENSTEIN, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36), Stuttgart/New York 1991, S. 9.

61 Ebd. S. 202.

62 Gerd ALTHOFF, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2003, S. 177.

63 André HOLENSTEIN, *Huldigung und Herrschaftszeremoniell im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung*, in: *Aufklärung* 6, Heft 2 (1991) S. 21–46, hier S. 30.

64 Vgl. Gerrit SCHENK, *Die Zähmung der Widerspenstigen. Die Huldigung der Stadt Worms 1494 zwischen Text, Ritual und Performanz*, in: *Paragrana* 12 (2003) S. 223–253, hier S. 241.

65 Gerd ALTHOFF, *Inszenierte Herrschaft. Geschichtsschreibung und politisches Handeln im Mittelalter*, Darmstadt 2003, S. 281.

66 Die Tafel gehört zur Sammlung der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe; vgl. auch den Kupferstich nach einem Gemälde von Hans Baldung Grien, in: Johann Daniel SCHÖPFLIN, *Historia Zaringo-Badensis*, Bd. 2, Karlsruhe 1764, nach S. 236; ebenfalls KRIMM (wie Anm. 18) S. 208.

ihm knieen geschlossen, aber in einer den Zielen des Vaters gemäßen Ordnung die Söhne. Im Vordergrund sind Jacob, der älteste Sohn als Erzbischof und Kurfürst von Trier und Karl als Domherr zu sehen. Christoph präsentierte damit seine erfolgreiche Politik der Versorgung der Söhne mit Pfründen an Domstiften sowie den geglückten Eintritt von Familienmitgliedern in den Reichsepiskopat⁶⁷. Prinz Philipp wird als designierter Nachfolger als einziger wie sein Vater in ritterlicher Rüstung als bewaffneter und damit zum Schutz des Landes befähigter weltlicher Fürst dargestellt. Er erscheint dem Betrachter somit als *primus omnium* ebenfalls im Vordergrund der Tafel, während seine Brüder Bernhard und Ernst, die den geistlichen Lebensweg im Dienste der Dynastie vehement abgelehnt hatten, in den Hintergrund rücken. Sie fallen nicht durch Kleidung auf und werden teilweise von ihren Brüdern verdeckt. Christoph präsentierte mit diesem Bild programmatisch und öffentlich seine Vorstellungen von der politischen und personellen Einheit und Geschlossenheit des Hauses Baden in der Gegenwart und für die Zukunft⁶⁸.

Wie jede Votivtafel ist auch die Christophs I. auf überwundene irdische Not und Bedrängnis des Stifters, hier dem drohenden, aber zwischen 1509 und 1511 noch einmal abgewendeten Zerfall der markgräflichen Familie gerichtet. Der Charakter des mittels der Votivtafel bezeugten Votums ist in der Forschung vielfach als Promulgation, also die öffentliche Kundgabe eines „rechtsverbindlichen Versprechens“ (*ex voto*) bezeichnet worden. Promulgiert wurden neben der Anheimstellung (dem religiösen Bekenntnis) der Dank für den gewährten göttlichen Beistand und die gewünschte Hilfe. Die Darstellung diente somit dem Lob und Preis des wundertätigen Eingreifens der Heiligen oder der Mutter Gottes selbst. Mit ihrem Eingreifen, ihrem Votum für die Erfüllung des Wunsches, legitimierten die Heiligen aber auch die an sie gerichtete Bitte und den Bittsteller. Votivtafeln zeugten somit von der Absicht, in aller Öffentlichkeit Dank für eine in einer kritischen Situation erlangte göttliche Hilfe zu bekunden⁶⁹. Unklar ist bis heute, für welchen Ort die Votivtafel bestimmt war. Es wird aber davon ausgegangen, dass sie an einem Ort zu sehen war, der eine breite Öffentlichkeit ansprach.

Auch die Prinzen bedienten sich sehr wahrscheinlich visueller Mittel, um einerseits die Geisteskrankheit und die damit einhergehende Regierungsunfähigkeit ihres Vaters öffentlich zu kommunizieren, andererseits aber kamen ihnen offensichtlich Bedenken wegen der Entmachtung Christophs, so dass sie ihn nach außen noch immer als regierenden Markgrafen deklarierten. Aller-

67 Grundsätzlich dazu KRIMM, Markgraf (wie Anm. 18) S. 206 f. DERS.: Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, phil. Diss, Stuttgart 1976.

68 KRIMM (wie Anm. 18) S. 214 f.

69 LENZ KRISSE-RETTEBECK, Das Votivbild, München 1961, S. 98; EDGAR HARVOLK, Votivtafeln. Bildzeugnisse von Hilfsbedürftigkeit und Gottvertrauen, München 1979, S. 14.

dings auf gegensätzliche Weise: Einerseits wurden seine Hilflosigkeit und Krankheit betont, zum anderen lediglich neutral sein Alter dargestellt.

Die Geisteskrankheit unterstreicht insbesondere eine Miniatur, die nachträglich dem etwa um 1500 entstandenen Stundenbuch des alten Markgrafen beigelegt wurde⁷⁰. Nach der Vorlage dieser Miniatur wurde zeitgenössisch von unbekannter Hand eine Glasscheibe angefertigt. Auf beiden Bildnissen ist die von Heinrich Bullinger beschriebene einzige Hilfe für Geisteskranke anhand des angeblich betroffenen Markgrafen von Baden visualisiert: Der heilige Christophorus, sein Namenspatron, reicht dem alten und hilflosen Christoph I., am Abgrund gnädig die helfende Hand. Der Markgraf stützt sich auf den Heiligen, während das Jesuskind den Kranken segnet. Nach Markus 5, 1–20 segnete und heilte Jesus einen vom unreinen Geist Besessenen. Hinter Christoph steht die Hl. Ottilie, die Namenspatronin seiner verstorbenen Gattin. Als Märtyrerin hält die Heilige ihre ausgestochenen Augen in einer Schale und verweist damit auf den getrübt und verwirrten Blick des geisteskranken Greises, für den nun andere sehen müssen. Hinter dem alten Markgrafen fällt der Blick des Betrachters auf ein reiches und gut gedeihendes Land mit einem Bauern auf dem Feld und einem Fischer auf dem Fluss⁷¹. Dieses Bild und die Glasscheibe unterstrichen die schwere Krankheit Christophs und seine Hilfsbedürftigkeit. Der Abgrund bewies symbolisch die Unfähigkeit des alten Fürsten, zum allgemeinen Wohle des Landes zu herrschen und legitimierte damit die Administration seiner Söhne umso mehr.

Ungeklärt bleibt jedoch, ob die Scheibe von den Administratoren gestiftet und für welches Gebäude sie vorgesehen war. Sie befindet sich mit unbekannter Herkunft seit dem 19. Jahrhundert auf Schloss Altshausen. Ebenso unbeweisbar bleibt, ob das Motivbild für das Stundenbuch von ihnen und vor allem wann es in Auftrag gegeben wurde. Aufgrund der Isolation Christophs auf der Burg Hohenbaden standen der Zugang zu ihm sowie seine Ausstattung mit Gegenständen unter der Aufsicht der Söhne. Somit ist anzunehmen, dass sie entweder als Auftraggeber fungierten oder das Blatt akzeptierten, da es in der Aussage ihren Intentionen nicht widersprach. Krimm wertet das Bild des Stundenbuchs als Zeugnis des geistigen Verfalls des Fürsten, bemerkt aber gleichzeitig, dass Prinz Philipp die Entmündigung seines Vaters im Jahr 1516 durch den Kaiser mit Bestechung erlangt habe⁷². Angesichts dessen erscheint es nicht unlogisch,

70 Das Stundenbuch befindet sich in der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe. Codex Durlach I; Friedrich WIELANDT, Porträtstudien zum Stundenbuch Markgraf Christophs I. von Baden, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 128 (1980) S. 463–475, Tafel I, Abb. 1.

71 Der betreffende Ausschnitt aus der Züricher Glasscheibe aus dem Jahr 1519 ist abgebildet bei Friedrich WIELANDT, Porträtstudien zum Stundenbuch Markgraf Christophs I. von Baden, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 128 (1980) S. 463–475, hier Tafel I.

72 KRIMM, Christoph I. (wie Anm. 20) S. 113.

von einer gezielt programmatischen Darstellung der Krankheit und des geistigen Verfalls des Markgrafen Christoph auszugehen, welche die Vormundschaft und Regentschaft der Prinzen sowie den Gewahrsam des alten Herrschers auf Hohenbaden legitimieren sollte. Von einer gewissen Brutalität würde es zeugen, wenn die badischen Prinzen ihrem Vater mit diesem Blatt seine politische und persönliche Situation sowie seinen (angeblichen) geistigen Zustand quasi als Spiegel vor Augen geführt hätten. Allerdings hätte die Darstellung auf dem Blatt dem betroffenen fürstlichen Betrachter nach seinem Scheitern auch zum Trost reichen können, denn nach Markus 5, 1-20 segnete Jesus nicht nur einen vom unreinen Geist Besessenen, sondern heilte ihn auch. Es könnte sich also ebenso gut um ein Trostblatt handeln, dass die Söhne ihrem Vater mit den besten Wünschen für seine Heilung gestiftet hatten. Bei dem Blatt für das Stundenbuch handelt es sich zwar um einen eher sehr persönlichen Gegenstand, der Auftrag dafür wäre dennoch einer kleinen begrenzten Öffentlichkeit der Künstler, des Umfeldes des alten Markgrafen und der Administratoren bekannt gewesen und hätte somit zumindest in einem engen Kreis dazu beitragen können, Zweifel an der wirklichen Krankheit des alten Markgrafen und der aufrichtigen Fürsorge der Söhne auszuräumen. Möglicherweise sollten das Blatt und die Scheibe die überall verbreitete Geschichte von der Geisteskrankheit des alten Fürsten und der notwendigen Vormundschaft der Söhne zumindest in einem inneren Kreis stützen.

Dennoch war auch die plötzliche und offensichtlich brutale Vorgehensweise der Entmachtung Christophs I. bekannt und blieb nicht ohne Kritik, wie der Brief Kaiser Maximilians I. an seine Tochter Margarete aus dem Jahr 1518 gezeigt hatte. Ob diese Kritik zu einem Wandel in der Außendarstellung des angeblich geisteskranken Markgrafen Christoph I. geführt hat, kann nicht mehr nachgewiesen werden⁷³. Interessanterweise gaben aber zwei der Administratoren und Vormünder gerade in dieser Zeit, in den Jahren 1518 und 1519, zwei dekorative Münzen mit dem Konterfei ihres Vaters in Auftrag, die als Grobmünze und in Klippform hergestellt wurden. Die auffälligen Formen zeigen, dass die Münzen zum einen für den Handel über die Grenzen der badischen Herrschaften hinaus und zum anderen als Geschenke vorgesehen waren. Es ging um ein Zeichen, das außerhalb Badens wahrgenommen werden sollte und die fortbestehende und unangetastete Herrschaft Christophs über Baden sowie sein Gottesgnadentum unterstrich bzw. sogar inszenierte. Damit wurde nicht nur die fakti-

73 Auffällig ist, dass der Kaiser zunächst die Bestrebungen Christophs I. und dann die Ziele der Prinzen unterstützte. Es liegt nahe, dass ihm das Ausmaß des badischen Konflikts, der sich zu einem Erbfolgekrieg ausweiten konnte, in der Nähe seiner vorderösterreichischen Besitzungen als eine große Gefahr erschien und er deshalb für den Preis von Ruhe und Frieden der Entmündigung des alten Markgrafen zustimmte. Zudem nahmen ihn zu diesem Zeitpunkt die Kämpfe in Italien vollkommen in Anspruch, Manfred HOLLEGER, Maximilian I. (1459–1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende, Stuttgart 2005, S. 88–118.

sche Absetzung des Vaters und das egoistische Handeln der Söhne, sondern auch die familiäre Krise insgesamt verdeckt. Bemerkenswert ist in diesem Kontext auch, dass die Herstellung der Münzen nach dem Tod Kaiser Maximilians I. als Fürsprecher Christophs noch 1519 wieder eingestellt wurde⁷⁴. Mittels der Münzen wurde dennoch ein zu dem Bild des Stundenbuches und der Fensterscheibe vollkommen gegensätzliches Bild des Vaters außerhalb Badens kommuniziert. Nicht der kranke Fürst stand im Mittelpunkt der Darstellung, sondern nur ein alter, ehrwürdiger Mann im Gelehrtenmantel. Dargestellt wurde der Fürst, der der *vita activa* entsagt hatte und sich zurückgezogen der *vita contemplativa* widmete. Christoph I. erschien auf den Münzen zwar nicht mehr als verteidigungsbereiter und zum Schutz seiner Untertanen befähigter Fürst im Harnisch wie auf seiner eigenen Motivtafel, sollte aber in der Öffentlichkeit noch immer als offizieller, legitimer und unangetasteter Herrscher Badens wahrgenommen werden. Die Münzen verschleiern perfekt die Realität der vollkommenen Entmachtung des alten Herrschers, die einer Absetzung gleichkam.

Schlussbetrachtung

Die Krise im Haus Baden hat gezeigt, dass die Macht eines Herrschers an der Schwelle zur Frühneuzeit innerhalb der Familie noch keineswegs uneingeschränkt gesichert und akzeptiert war. Vielmehr fehlte es seitens der Söhne gegenüber Markgraf Christoph I. an Loyalität, ihre Bedürfnisse und Erwartungen gegenüber seinem neuen Familienkonzept der Formierung einer Dynastie mit einem Familienoberhaupt einzuschränken. Es gelang Christoph I. als Familienvater nicht, die notwendigen Maßnahmen durchzusetzen, um private Interessen seiner zahlreichen männlichen Nachkommen auszuschalten. Vielmehr wurde seine Intention als unzumutbare Einschränkung standesgemäßer Lebensführung verstanden. Obwohl sein Ziel durch das testamentarisch fixierte neue Hausgesetz hinsichtlich des Erbes, das Fürstenrecht und die kaiserliche Autorität gestützt war, konnte er die konfliktfreie Herrschafts- und Besitzweitergabe sowie die Etablierung einer dynastischen Idee und Loyalität nicht durchsetzen. Die Erben sahen altes Herkommen sowie die distributive und geometrische Gerechtigkeit verletzt. Christoph war bewusst, dass er als Fürst eine zur Dynastiestabilisierung spezifische Autorität, die auf einem politisch-ideologisch-rechtlichen Konstrukt basierte, benötigte. Die einzelnen Bestandteile dieses Konstrukts sind anhand der unterschiedlichen rechtlichen und religiösen Legitimationsformen aufgezeigt worden. Dennoch scheiterte er damit, weil es ihm nicht gelang, seine Söhne von der langfristigen Notwendigkeit der Stärkung der Dynastie zu überzeugen. Materielle und immaterielle Prämien für Wohlverhalten hinsichtlich des dynastischen Plans gehörten offensichtlich nicht zu seiner Taktik und waren auch als Alternative zum Anspruch auf Herrschaft noch kaum in den

74 Friedrich WIELANDT: Badische Münz- und Geldgeschichte, Karlsruhe 1979, S. 92–107, hier S. 93.

Herrscherhäusern etabliert. Auch ein in späteren Jahrhunderten festzustellendes Verantwortungsgefühl gegenüber der Dynastie war zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeprägt. Die Notwendigkeit der Umwerbung von Familie und Untertanen für sein dynastisches Ziel hatte Christoph offenbar nicht erkannt. Die Verweise auf sakrale und juristische Legitimation genügten nicht, eine familiäre Krise zu verhindern und schon gar nicht, sie zu überwinden.

Die badischen Prinzen gingen von der Verpflichtung des Fürsten auf rechtsförmiges Verhalten im Sinne von Recht und Billigkeit aus. Es führte zum Erfolg, wenn sich ein Fürst *bey der Welt nicht durch unwidersprechliche Ungerechtigkeit verhaßt* machte⁷⁵. Diese Tatsache betrachteten nicht erst die Zeitgenossen im 18. Jahrhundert so: Die Ungerechtigkeit bestand für die Prinzen im Bruch mit dem alten Herkommen und der Etablierung neuen Rechts. Die alte Rechtsauffassung der Erbteilung stand einer neuen gegenüber, die juristisch durch Gutachten und durch die kaiserliche Autorität abgesichert war. Doch der innerfamiliäre Konflikt hätte eine Absetzung Christophs I. niemals legitimiert. Aber die Tatsache der Ausweitung des Konflikts auf ständische Gruppen der territorialen Besitzungen und ihre Parteinahme hatten Baden an den Rand eines Erbfolgekrieges gebracht. Christoph hatte aus Sicht der Prinzen zur Durchsetzung seiner dynastiepolitischen Ziele den fehlenden Konsens seiner Söhne und einiger Städte ignoriert und eine innenpolitische Krise heraufbeschworen, die den Schutz der Untertanen nicht mehr gewährleistete. Sein Verhalten war aus Sicht der Prinzen unwürdig und lasterhaft. Diese Laster konnten dem Verlust eines klaren Blickes und der Störung seines Geistes zugeschrieben werden und damit die Annahme einer Geisteskrankheit legitimieren. Die Geisteskrankheit diente wiederum als Argument für die vollständige Entmachtung und quasi Absetzung ihres Vaters als Landesherrn. Basierend auf dieser möglichen Strategie konnten die badischen Prinzen die Unsicherheit und zweifelhafte Legitimation ihrer alten Rechtauffassung umgehen und die erreichte Erbteilung sowie den inneren Frieden in den badischen Herrschaften schützen⁷⁶.

Die Behauptung, eine Person sei wahnsinnig zeigt sich verstärkt in Fürstenhäusern in der Umbruchphase des 16. Jahrhunderts. Angesichts parallel geltender, unterschiedlicher Rechtsnormen, vor deren Schablone Fragen rechtskonformen Verhaltens neu ausgehandelt werden mussten, diente die Feststellung der Geisteskrankheit als wirksames Instrument, das einen Disput beendete, indem es einer Seite ihre Fähigkeit, juristische oder symbolische Legitimation zu schaffen und Legitimitätsgläubigkeit zu erlangen durch ein zivilisiertes Gewalt-

75 Friedrich Wilhelm NEUMANN, *Meditationes de jure personarum illustrium earumque ministris*, Bd. 1, Frankfurt/M. 1751, S. 2.

76 Die Prinzen stellten zwar die Ruhe in den badischen Herrschaften wieder her, jedoch kehrten sie mit der Dreiteilung nicht zur alten Ordnung im Sinne des Vertrags von 1380 zurück. Auch sie führten somit streng genommen neues Recht ein bzw. brachen mit dem alten Herkommen dieses Vertrags.

mittel nahm. Es schloss den Betroffenen aus der Gemeinschaft der Rechtsfähigen aus und verurteilte ihn zum Schweigen, denn alles, was er in diesem Zustand sagte oder tat, musste aufgrund seines Zustandes als wirr und verderblich für die Gemeinschaft gelten.

Die mögliche Strategie der Prinzen fand sogar im zeitgenössischen politischen Diskurs um den Wert des Erfahrungswissens noch eine wichtige Stütze. Erasmus von Rotterdam hatte in seiner *Institutio Principis Christiani* von 1516 vor den schädlichen Auswirkungen von fürstlichen Irrtümern und Fehlentscheidungen auf die Untertanen gewarnt, die Leid und höchste Gefahr nach sich ziehen würden⁷⁷. Einen solchen dynastiepolitischen „Irrtum“ ihres Vaters mit entsprechenden Auswirkungen auf die Untertanen hatten die Prinzen aus ihrer Sicht verhindert⁷⁸.

Allerdings rechtfertigten die Ziele und das Handeln Christophs aus zeitgenössischer Sicht keinesfalls die Diagnose der Geisteskrankheit und die Entmündigung eindeutig oder einfach. Dass es sich bei seinen Intentionen nicht um Irrtümer oder gar geisteskrankes bzw. sündiges Fehlverhalten handelte, haben die juristischen Gutachten von Ulrich Zasius, die kaiserliche Konfirmation seiner Bestrebungen im Vorfeld und seiner Rechtsurkunden sowie die breite Zustimmung seiner Herrschaften gezeigt. Christophs Vorstellung von einer starken Dynastie und einem einheitlichen Territorium fand mit der Einführung der Primogenitur bei vielen deutschen Reichsfürsten zeitgenössische Parallelen. Für einen Teil seiner Zeitgenossen war sein Handeln somit keineswegs irrational, sondern stand im Einklang mit der zu Beginn der Frühen Neuzeit zu beobachtenden allgemeinen Tendenz, Erbteilungen durch neue Hausgesetze zu verhindern. Die Behauptung der Geisteskrankheit erscheint in diesem Fall deshalb mehr als Einsatz eines geeigneten Auffangtatbestandes, der die fehlende rechtliche Möglichkeit, einen regierenden Fürsten direkt abzusetzen oder Gewalt gegen ihn zur Anwendung zu bringen, umgehen half.

Es kann nicht abschließend geklärt werden, ob Christoph I. nun tatsächlich dem Wahnsinn anheimgefallen war oder nicht. Es ging der vorliegenden Studie vielmehr um eine Sensibilisierung dafür, dass in der zeitgenössischen Bewertung von Christophs Handeln die Einschätzung als unvernünftiges Tun ebenso gerechtfertigt erschien wie die Annahme des Gegenteils und dass im innerfamiliären Interessenkonflikt auf Seiten der Prinzen die Erklärung der Geisteskrankheit des Vaters ein bedeutendes Legitimationsinstrument darstellen konnte.

⁷⁷ Erasmus von ROTTERDAM (wie Anm. 45) S. 69.

⁷⁸ Auffällig bleibt dabei aber die Rolle des Prinzen Philipp. Unklar ist, warum er sich als deklariertes Alleinerbe nicht hinter seinen Vater stellte und dessen Strategie, die ihn in jeder Hinsicht begünstigte, nachhaltig unterstützte. Vielmehr sympathisierte er mit seinen Brüdern und war nach KRIMM Christoph I. (wie Anm. 20) nicht nur an der Teilung, sondern auch aktiv an der Entmachtung seines Vaters beteiligt.